Auszug

**aus der Niederschrift über die
öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Otterbach-Otterberg vom 27.02.2025**

2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg im Bereich der Kläranlage Otterberg für die Errichtung eines Gebäudes zur Unterbringung des Bauhofes der Verbandsgemeinde Otterbach - Otterberg;
a) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Bedenken und Anregungen
b) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Bedenken und Anregungen
c) Anerkennung des Planentwurfes
d) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
e) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt- und Rechtslage:

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.05.2024 den Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich der Kläranlage Otterberg für die Errichtung eines Betriebsgebäudes für den Bauhof der Verbandsgemeinde beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Ausgabe des Amtsblattes vom 30.05.2024, Nr. 22/2024, öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren hatte der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 06.05.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Form öffentlichen Auslegung der Planunterlagen für die Dauer von 4 Wochen beschlossen. Die Beteiligung fand mit Bekanntmachung vom 21.11.2024 in der Zeit vom 02.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025 statt.

a) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.11.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 06.01.2025 aufgefordert.

Von insgesamt 57 aufgeforderten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben 19 geantwortet. In der Anlage 3 finden Sie die Beschlussvorlage des Ing.-Büros igr aus Kaiserslautern.

(Anmerkung an den Schriftführer: Zu jeder Stellungnahme ist eine Beschlussfassung erforderlich, auch wenn dort steht, es ist keine Abwägung erforderlich. In diesen Fällen ist die Kenntnisnahme zu beschließen.)

Zu den Stellungnahmen 2.1 bis 2.19 in der Anlage der Beratungsvorlage wurde wie folgt beschlossen:

2.1: Einstimmig zugestimmt

2.2: Einstimmig zugestimmt. Herr Hock hat wegen Ausschließungsgründen nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu Punkt 2.2 mitgewirkt.

2.3: Einstimmig zugestimmt
2.4: Einstimmig zugestimmt
2.5: Einstimmig zugestimmt
2.6: Einstimmig zugestimmt
2.7: Einstimmig zugestimmt
2.8: Einstimmig zugestimmt
2.9: Einstimmig zugestimmt
2.10: Einstimmig zugestimmt
2.11: Einstimmig zugestimmt
2.12: Einstimmig zugestimmt
2.13: Einstimmig zugestimmt
2.14: Einstimmig zugestimmt
2.15: Einstimmig zugestimmt
2.16: Einstimmig zugestimmt
2.17: Einstimmig zugestimmt

2.18 : Einstimmig zugestimmt, alternativen wurden geprüft und werden gegenüber der Kreisverwaltung dargelegt

2.19: Einstimmig zugestimmt.

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.
Eine Beschlussfassung ist damit nicht erforderlich.

c) Anerkennung des Planentwurfes

Damit die 2. Verfahrensbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden kann, ist die Anerkennung des Planentwurfes erforderlich.

Das Gremium beschließt den nach Einarbeitung der zu berücksichtigenden Stellungnahmen vorliegende Plan als Planentwurf anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

d) Nach dem Beschluss über die Anerkennung des Planentwurfes kann die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden

Das Gremium beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

e) Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Gremium beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

Otterberg, den 05.03.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg